

Amtliche Mitteilungen

Datum 14. Juni 2007

Nr. 17/2007

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Master-Studiengang
„Städtebau“**

**der Universität Siegen
und der Fachhochschulen Bochum, Dortmund und Köln**

**mit dem Abschlussgrad
„Master of Science“**

vom 15. Mai 2007

P r ü f u n g s o r d n u n g
für den gemeinsamen Master-Studiengang „Städtebau“
der Universität Siegen
und der Fachhochschulen Bochum, Dortmund und Köln
mit dem Abschlussgrad
„Master of Science“

vom 15. Mai 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und des § 77 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474), haben die Universität Siegen und die Fachhochschulen Bochum, Dortmund und Köln folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Master - Prüfungsordnung
- § 2 Organisation des Studiums
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Aufbau des Studiums und Studienangebot
- § 8 Modularisierung des Lehrangebots
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 13 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 14 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 15 Bewertung der Einzelleistungen, Notenbildung und Grundsätze zum Erwerb von Leistungspunkten

II. Master - Prüfung

- § 16 Art der Master - Prüfung
- § 17 Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 20 Bildung und Gewichtung der Modulnoten
- § 21 Zulassung zur Master-Thesis
- § 22 Master-Thesis
- § 23 Kolloquium
- § 24 Abgabe der Master-Thesis und Bewertung der Master-Thesis und des zugehörigen Kolloquiums
- § 25 Gesamtnote
- § 26 Bestehen der Master - Prüfung
- § 27 Zeugnis und Urkunde
- § 28 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Master - Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Master - Prüfungsordnung

Diese Master - Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in den gemeinsamen Master-Studiengang „Städtebau“ mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ an der Universität Siegen oder den Fachhochschulen Bochum, Dortmund oder Köln eingeschrieben haben. ²Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2 Organisation des Studiums

- (1) ¹Die am Master-Studiengang beteiligten Hochschulen bilden einen gemeinsamen Fachausschuss. ²Er ist beschließender Ausschuss gemäß § 28 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 4 HG. ³Die Hochschulen entsenden Mitglieder des Fachbereichs- bzw. Fakultätsrats oder durch den Rat beauftragte hauptamtlich Lehrende in den Fachausschuss. ³Der Fachausschuss kann Kommissionen bestimmen.
- (2) ¹Der Fachausschuss bestimmt die Aufgaben zur Durchführung des Studiengangs und ihre Verteilung im Benehmen mit den kooperierenden Hochschulen. ²Er ist für alle organisatorischen Angelegenheiten zuständig.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Der gemeinsame Studiengang ist ein interdisziplinärer, weiterbildender Master-Studiengang.
- (2) Das Master-Studium vermittelt auf der Grundlage berufsqualifizierender Abschlüsse in den Bereichen Architektur, Städtebau oder Landschaftsarchitektur vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Stadtplanung.
- (3) ¹Das anwendungsorientierte Master - Studium soll auf die beruflichen Tätigkeiten im Bereich der Stadtplanung unter Berücksichtigung der Veränderungen in dem Berufsfeld und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten. ²Die dafür erforderlichen fachlichen und methodischen Kenntnisse sollen zu künstlerischer Arbeit, zur Anwendung praxisorientierter und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln im Beruf gegenüber Gesellschaft und Umwelt befähigen.
- (4) ¹Die Studiensemester sind in Studien- und Projektwochen gegliedert, wobei die interdisziplinäre Bearbeitung von Projektaufgaben den Schwerpunkt bildet. ²Die Ausbildung soll theoriebezogene, reflektierende Lehrinhalte und praxisorientierte Projektentwürfe miteinander verbinden. ³Damit wird die Befähigung zu fachübergreifender, methodischer Arbeitsweise und der Anspruch an eine kreative Planerqualifikation eingelöst.
- (5) Der Master-Abschluss ist gemäß § 67 Abs. 2 HG Zugangsvoraussetzung zu Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnungen.
- (6) Der Master-Abschluss eröffnet den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

§ 5 Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Für das Master-Studium wird zugelassen, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Diplomabschluss in den Fachgebieten Städtebau, Architektur oder Landschaftsarchitektur sowie über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt. ²Darüber hinaus sind Zugangsvoraussetzungen eine Gesamtnote von 2,5 und besser sowie der Nachweis über besondere wissenschaftliche oder besondere künstlerisch-gestalterische Qualifikationen.
- (2) Das Zugangsverfahren wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. ²Der Fachausschuss benennt ein Gremium.
- (3) Die Studienvoraussetzungen werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern in dem Zugangsverfahren festgestellt.
- (4) ¹Die besondere wissenschaftliche Qualifikation wird zunächst durch einschlägige Studienarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten aus der Berufstätigkeit nachgewiesen, die in Form einer Mappe zu dokumentieren sind. ²Die besondere künstlerisch-gestalterische Qualifikation wird ebenfalls zunächst durch eine Mappe mit der Darstellung der einschlägigen, künstlerisch-gestalterischen Arbeiten des Studiums bzw. aus der Berufstätigkeit nachgewiesen. Insbesondere eine im vorgängigen Studium bzw. in der vorgängigen Berufstätigkeit vertiefte Beschäftigung mit städtebaulichen Themen und Aufgaben ist zu dokumentieren.
- (5) ¹Es findet eine Mappenprüfung statt, in der entschieden wird, ob die Bewerberinnen und Bewerber an einem weiteren Prüfungsgespräch / Interview teilnehmen können. ²Bei überzeugender Darstellung werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Prüfungsgespräch eingeladen.
- (6) Die Ergebnisse des Zugangsverfahrens werden protokolliert.
- (7) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten spätestens drei Wochen nach Ende der Phase der Prüfungsgespräche Nachricht. ²Ein positives Ergebnis berechtigt zur Zulassung zum Master-Studiengang für das gleiche Jahr.
- (8) Es wird zugleich eine Rangfolge für eine Nachrückerliste festgelegt.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt und aus den Bewerbungsunterlagen die besondere Eignung für den Studiengang hervorgeht.
- (10) ¹Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Architektur an der Universität Siegen, Vertiefungsrichtung Städtebau werden max. 30 Leistungspunkte anerkannt. ²Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelor- oder Diplomstudiengänge mit Schwerpunkt Städtebau können ebenso max. 30 Leistungspunkte anerkannt bekommen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt 4 Semester einschließlich der Master-Thesis.
- (2) Das Studium umfasst 77 Semesterwochenstunden.

§ 7 Aufbau des Studiums und Studienangebot

- (1) ¹Der Studiengang besteht aus 14 Modulen. ²Es sind 120 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. ³Bei 60 Leistungspunkten pro Jahr entspricht 1 Leistungspunkt 30 Arbeitsstunden.
- (2) Die Module und ihre Modulelemente sind im Anhang (Studienverlaufsplan) aufgeführt.

§ 8 Modularisierung des Lehrangebotes

- (1) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Modulelementen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind und jeweils zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Die Module haben einen Umfang von in der Regel 4 bis 8 Semesterwochenstunden und erstrecken sich über ein bzw. zwei Semester.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von dem erforderlichen Abschluss eines anderen Moduls oder Modulelements oder von mehreren anderen Modulen oder Modulelementen, abhängig gemacht werden.
- (4) ¹Das Studium gliedert sich in 14 Module, für die insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erbringen sind:

- M 1 Stadtbau- und Planungsgeschichte (4 LP)
- M 2 Theorie der Stadt- und Regionalentwicklung und Planungstheorie (10 LP)
- M 3 Stadt- und Freiraumgestaltung (4 LP)
- M 4 Stadtbautechnik/ Stadt- und Landschaftsökologie (6 LP)
- M 5 Stadtsoziologie, -ökonomie/ Versorgung und Infrastruktur (9 LP)
- M 6 Planungsrecht (10 LP)
- M 7 Planungsverfahren und -umsetzung (10 LP)
- M 8 Entwurfsprojekt I (10 LP)
- M 9 Entwurfsprojekt II (10 LP)
- M 10 Entwurfsprojekt III (10 LP)
- M 11 Kommunikation I (6 LP)
- M 12 Kommunikation II (7 LP)
- M 13 Wahlmodul (6 LP)
- M 14 Master-Thesis (18 LP)

²Die Module sind im Modulhandbuch ausführlich beschrieben.

- (5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls bzw. eines Modulelements setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl an Leistungspunkten voraus.
- (6) Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Studienbestandteile ist im Studienverlaufsplan (Anhang) festgelegt.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in demselben oder einem vergleichbaren Master - Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

- (2) Leistungen, in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums in dem gemeinsamen Studiengang der Fachhochschulen Bochum, Dortmund und Köln sowie der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. ⁶Gleichwertigkeit von Leistungen, die im Rahmen eines Austauschprogramms der am Studiengang beteiligten Fachbereiche bzw. Fakultät an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß der getroffenen Vereinbarungen festzustellen. ⁷Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. ⁸Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fachbereichen oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachausschuss des gemeinsamen Master-Studiengangs einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. ⁴Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die der akademischen Mitarbeiterin oder des akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachausschuss wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Prozessrechts.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachausschuss jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerrinnen und Beisitzern.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich zum selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerrinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Master - Prüfung in einem Studiengang Architektur, Städtebau oder Landschaftsarchitektur an einer Universität oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend, wenn die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ³Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen überprüft wird.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Master - Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Einzelleistungen.

§ 14 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

¹Lehrveranstaltungen finden in der Regel in folgender Form statt:

²Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

³Übungen dienen der systematischen Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen und der Fallanwendung sowie der Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion sowie der Vertiefung der Vorlesungen. ⁴Die Studierenden lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkoppelung mit der oder dem Lehrenden bzw. erarbeiten eigene Beiträge unter Leitung der oder des Lehrenden.

⁵Seminare dienen der intensiven Erarbeitung einer speziellen Thematik.

⁶Exkursionen dienen der objektbezogenen Vertiefung und Veranschaulichung wissenschaftlicher Kenntnisse und praktischer Erfahrungen.

⁷Projekte dienen dem Erwerb studienübergreifender Kenntnisse und Kompetenzen in einem gemeinsamen Projekt. Sie sind gegliedert in Vorbereitungs-, Bearbeitungs- und Auswertungsphasen. ⁸Projekte sind zentrale Bausteine der Lehre und interdisziplinär ausgelegt. ⁹Die Projektarbeit wird durch die Lehrenden angeleitet und kritisch reflektiert.

§ 15 Bewertung der Einzelleistungen, Notenbildung und Grundsätze zum Erwerb von Leistungspunkten

- (1) ¹Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. ²Sie ergibt sich aus einer am studentischen Arbeitsaufwand orientierten Gewichtung der benoteten Einzelleistungen in den Modulelementen oder einem Modul gemäß § 20.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Modulelemente mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (3) ¹Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung informiert die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Leistungspunkte zu erwerben sind. ²Bei der Bemessung der Leistung wird der studentische Arbeitsaufwand berücksichtigt.
- (4) Benotete und mit Leistungspunkten versehene Leistungen können schriftliche und mündliche Leistungen sowie Entwurfsleistungen sein.
- (5) In die Gesamtnote der Master – Prüfung gemäß § 25 gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen alle Modulnoten ein.
- (6) ¹Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen und Leistungen (Module bzw. Modulelemente) werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (7) ¹Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

- (8) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung der Einzelleistungen genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.
- (9) ¹Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestands erfüllt sind. ²Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die in der Studienordnung für dieses Modul vorgesehenen Leistungen jeweils mit mindestens ausreichendem Erfolg erbracht sind.

II. Master – Prüfung

§ 16 Art der Master - Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Master erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem.
- (2) Die Master - Prüfung besteht aus
- den studienbegleitenden Prüfungen
 - den studienbegleitenden Leistungen
 - und der Master-Thesis.
- (3) ¹Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto für die Master - Prüfung eingerichtet. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.

§ 17 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen kann nur ablegen, wer in dem gemeinsamen Master-Studiengang Städtebau an einer der beteiligten Hochschulen nach § 4 des HG als GasthörerIn bzw. Gasthörer eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zu einer Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Anzahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die im Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder

4. der Prüfungsanspruch für eine Master - Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang verloren worden ist oder
5. die Studentin oder der Student sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer Fachhochschule oder Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Verfahren vorliegen oder
6. der Prüfling nicht mindestens ein Semester vor der Ablegung der jeweiligen Prüfung in diesem Studiengang an einer der Hochschulen Bochum, Dortmund, Köln oder Siegen eingeschrieben ist.

§ 18 Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Studienbegleitende Prüfungen sind schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Erstellung von Projektarbeiten mit abschließender Präsentation. ²Studienbegleitende Prüfungen können auch Referate, schriftliche Hausarbeiten, Entwurfs- und EDV-Übungen, Berechnungen, Bearbeitung von Fallbeispielen, Übungen im Bereich Kommunikation und Moderation sein.
- (2) ¹Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt maximal vier Zeitstunden. ²Wenn in einem Modulelement studienbegleitende Teilklausuren angeboten werden, so darf die Summe der Dauer der Teilklausuren maximal vier Zeitstunden nicht überschreiten. ³Die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidatin bzw. Kandidat und Modulelement mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.
- (4) Die Erstellung eine Projektarbeit erfolgt in maximal 6 Monaten.
- (5) ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.
- (6) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. von einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (7) ¹Die Bewertungen der Klausuren sind jeweils spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung den Kandidaten mitzuteilen. ²Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist den Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.
- (8) ¹Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (9) ¹Bei den integrierten Projektarbeiten wird die Note durch die am Projekt beteiligten Lehrenden vergeben. ²Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsleistung als nicht ausreichend beurteilt. ³Bei Stimmgleichheit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer bestellt.

§ 19 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Klausurarbeiten kann sich die Studentin oder der Student vor Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. ³Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen § 17 (3) entsprechend. ⁵Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. ⁶Die Sätze 2 bis 4 finden in den Fällen des §12 Abs. 1 und 4 keine Anwendung.
- (4) Die Studentin oder der Student erhält die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung der nicht ausreichenden Prüfungsleistung.
- (5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung hat spätestens an einem Prüfungstermin im folgenden Studienjahr zu erfolgen; ansonsten müssen die für die studienbegleitende Prüfung vorausgesetzten Leistungen neu erbracht werden.
- (6) Zur Wiederholung der Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung beim Prüfungsamt gemäß § 17.

§ 20 Bildung und Gewichtung der Modulnoten

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Modulelemente mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) ¹Die Modulgesamtnote ist der Durchschnitt der gewichteten Einzelnoten der Modulelemente. ²Für die Bildung der Modulnote wird jede Modulelementnote mit der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte multipliziert. ³Die Summe der gewichteten Modulelementnoten wird durch die Summe der Leistungspunkte dividiert.
- (3) Über die abgeschlossenen Modulelemente und Module kann bei Studienortwechsel auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden mit Angabe der Modulbezeichnung, den Noten und den Leistungspunkten.
- (4) Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zulassung zur Master-Thesis

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer 87 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. Die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Master-Thesis im gleichen Studiengang.

³Im weiteren gilt § 17 (1) und (5) der Prüfungsordnung. ⁴Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Master-Thesis bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Die Zulassung zur Master-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 22 Master-Thesis

- (1) ¹Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Arbeit mit entwerflich-künstlerischem oder wissenschaftlich-theoretischem Inhalt oder in Verknüpfung von beiden aus seinem Fachgebiet, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten, als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Erfordernissen des Studienganges selbständig zu bearbeiten. ³Sie besteht aus der in Satz 2 genannten Master-Thesis und einem mündlichen Kolloquium.
- (2) ¹Die Master-Thesis wird in der Regel durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor ausgegeben und betreut. ²Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Master-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. ³Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ⁴Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) ¹Die Master-Thesis wird von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern bewertet. ²Der Prüfling kann für die Master-Thesis eine Prüferin oder einen Prüfer und eine oder einen Zweitprüfenden vorschlagen.
- (4) Der Fachausschuss des gemeinsamen Master-Studienganges bietet in jedem Semester einen Anmeldetermin zur Master-Thesis an, der durch Aushang bekannt gegeben wird.
- (5) Die schriftliche Anmeldung erfolgt im Prüfungsamt.
- (6) ¹Der Ausgabetermin der Master-Thesis wird durch Aushang bekannt gegeben. ²Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (7) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 14 Wochen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (8) ¹Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Im Fall der Wiederholung gemäß § 24 (5) der Prüfungsordnung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung der ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (9) Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten, begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

- (10) Die Master-These kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 23 Kolloquium

- (1) ¹Das mündliche Kolloquium ergänzt die Master-These. ²Es dient der Feststellung, ob die Studentin bzw. der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Master-These, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihrer außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihrer Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) ¹Zum Kolloquium kann die Studentin bzw. der Student nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 21 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-These nachgewiesen sind;
 2. nicht nach dem Ergebnis der Master-These feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Master-These mit dem dazugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden muss.

²Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag sind die Nachweise über die im Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. ⁴Die Studentin bzw. der Student kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Master-These (§ 21 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. ⁵Für die Zulassung zum Kolloquium und ihrer Versagung gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

- (3) ¹Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Master-These mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. ²Das Kolloquium wird von den für die Master-These bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen, sofern nicht gemäß § 24 Abs. 6 vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt wurde. ³Das Kolloquium dauert mindestens 30, maximal 45 Minuten. ⁴Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei der zweiten Prüferin oder dem Prüfer jedoch ebenfalls ein Fragerecht eingeräumt wird. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist in § 24 geregelt.

§ 24 Abgabe der Master-These und Bewertung der Master-These und des zugehörigen Kolloquiums

- (1) ¹Die Master-These ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) ¹Die Master-These und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.

- (3) ¹Die Master-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ist von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Thesis sein. ³Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 2 (Honorarprofessorin oder Honorarprofessor) muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein.
- (4) ¹Eine nicht fristgerecht abgelieferte Master-Thesis gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt. ²Eine Master-Thesis ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Die Bewertung der Master-Thesis ist der Studentin bzw. dem Studenten nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen.
- (5) ¹Eine nicht ausreichend (5,0) beurteilte Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis in der in § 22 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) ¹Die Note der Master-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden gebildet. ²Wird die Master-Thesis von einem der Prüfenden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird vom Prüfungsausschuss für die Master-Thesis eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. ³Die Master-Thesis kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. ⁴Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. ⁵Die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer nimmt gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen und Prüfern das Kolloquium ab. ⁶Die Note der Master-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten.
- (7) Für die erfolgreich abgeschlossene Master-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium erwirbt die Studentin oder der Student 18 Leistungspunkte.
- (8) Findet gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Master-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 25 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Master - Prüfung setzt sich zusammen aus den gewichteten Modulnoten und der Note der Master-Thesis mit zugehörigen Kolloquium.
- (2) ¹Für die Bildung der Gesamtnote wird jede Modulnote mit der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte für das Modul multipliziert. ²Die Summe der gewichteten Modulnoten M 1 bis M 14 wird durch die Summe der Leistungspunkte dieser Module (120 Leistungspunkte) dividiert.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26 Bestehen der Master - Prüfung

- (1) Die Master - Prüfung ist bestanden, sobald sämtliche Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und die Kandidatin oder der Kandidat damit 120 Leistungspunkte (gemäß Anhang: Studienverlaufsplan) erworben hat.
- (2) Die Master - Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eine studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 19 zum dritten Male bzw. die mündliche Ergänzungsprüfung nicht bestanden worden ist oder

2. die Master-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium zum zweiten Male mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

- (3) ¹Über die endgültig nicht bestandene Master -Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über die erfolgreich erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

§ 27 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat die Absolventin oder der Absolvent die Master - Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis.
- (2) ¹In das Zeugnis werden sämtliche Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. ²Das Zeugnis enthält außerdem das Thema der Master-Thesis und deren Note.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Master - Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Master - Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet.
- (6) Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Fachausschusses sowie dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (7) Die ECTS-Note wird nach dem Europäischen Credit-Transfer-System nach folgender Einteilung vergeben:
- | | | |
|---|--------------|------|
| A | die besten | 10% |
| B | die nächsten | 25% |
| C | die nächsten | 30% |
| D | die nächsten | 25% |
| E | die nächsten | 10%. |

Bis eine ausreichende Anzahl von Studienabgängern im Master-Studiengang Städtebau erreicht ist, orientiert sich die ECTS-Note an der Gesamtnote:

A	excellent (1,0-1,5)
B	very good (1,6-2,0)
C	good (2,1-3,0)
D	satisfactory (3,1-3,5)
E	sufficient (3,6-4,0)
F	fail (4,1-5,0).

§ 28 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Master - Studiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Master - Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) ¹Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. ²Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2005 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmalig für den Master Studiengang Städtebau eingeschrieben werden. ³Ausgefertigt aufgrund der Überprüfung durch die Rektorate.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem amtlichen Verkündungsblättern der Universität Siegen sowie der Fachhochschulen Bochum, Dortmund und Köln veröffentlicht.

Bochum, Dortmund, Köln, Siegen, den 15. Mai 2007

Der Rektor
der Universität Siegen

Univ.-Prof. Dr. R. Schnell

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. E. Menzel

Der Rektor
der Fachhochschule Bochum

Prof. Dr.-Ing. M. Sternberg

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

Prof. Dr. phil. J. Metzner

Anhang 1: Studienverlaufsplan

Gemeinsamer Master-Studiengang "Städtebau", Abschlußgrad "Master of Science"

Stand 15.03.2005

Module	Modulbezeichnung	1. Sem		2. Sem		3. Sem		4. Sem			
		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
M 1	Stadt- und Planungsgeschichte	2	2	2	2					4	4
M 2	Theorie der Stadt- und Regionalentwicklung und Planungstheorie	4	4	4	6					8	10
M 2.1	Theoretische Grundlagen der Stadt- und Regionalentwicklung sowie der Regional- und Landesplanung	4	4	2	3						
M 2.2	Planungstheorie und Planungsmethodik			2	3						
M 3	Stadt- und Freiraumgestaltung	4	4							4	4
M 3.1	Stadtgestaltung	2	2								
M 3.2	Freiraumgestaltung	2	2								
M 4	Stadtbautechnik/ Stadt- und Landschaftsökologie			2	3	2	3			4	6
M 4.1	Stadtbautechnik insbesondere Verkehrsplanung			2	3						
M 4.2	Stadt- und Landschaftsökologie/ Wasserwirtschaft					2	3				
M 5	Stadtsoziologie-, -ökonomie/ Versorgung und Infrastruktur	4	4	4	5					8	9
M 5.1	Stadtsoziologie	3	3								
M 5.2	Stadtökonomie			4	5						
M 5.3	Versorgung und Infrastruktur	1	1								
M 6	Planungsrecht					4	5	4	5	8	10
M 6.1	Planungsrecht					2	3	2	3		
M 6.2	Europäisches Bau-, Umwelt- und Vertragsrecht					2	2				
M 6.3	Umweltrecht/ Verwaltungsrecht							2	2		
M 7	Planungsverfahren und Planungsumsetzung			4	5	3	5			7	10
M 7.1	Formelle und informelle Planungsverfahren und Planungsinstrumente			4	5						
M 7.2	Projektentwicklung und Projektsteuerung					2	3				
M 7.3	Ergebniskontrolle bei Planungsprojekten und bei Stadtqualität					1	2				
M 8	Entwurfsprojekt I	6	10							6	10
M 9	Entwurfsprojekt II			6	9					6	9
M 10	Entwurfsprojekt III					6	11			6	11
M 11	Kommunikation I	6	6							6	6
M 11.1	Sprache	2	2								
M 11.2	Darstellungs-, Präsentations und Vermittlungstechniken	2	2								
M 11.3	Planungsbezogene Informationstechnologie	2	2								
M 12	Kommunikation II					3	3	3	4	6	7
M 12.1	Planungsmoderation und Kommunikationstechniken					3	3				
M 12.2	Beteiligungs- und Partizipationsprozesse							3	4		
M 13	Wahlmodul										
	Sondergebiete aus M 1-M 7 und M 11-12 von 2x2 SWS und insgesamt 6 LP					2	3	2	3	4	6
M 14	Master-Thesis								18	18	
Summe		26	30	22	30	20	30	9	30	77	120